

Planungszone Portal Süd – Umfahrung Stadt Zug

Situation 1:1'500

Publiziert im Amtsblatt
am 27.08.2026 und 03.09.2026

Öffentliche Auflage beim Tiefbauamt und auf dem Baudepartement der Stadt Zug
vom 27.08.2026 bis 25.09.2026

Von der Baudirektion beschlossen am:

Plan Nr.: 01
Datum: 27.08.2026
Visum:
Auftrag-Nr.: 100-26-0037-00.10
Projekt-Nr. TBA: TB3020.0590



Legende

Kantonale Festlegung

Geltungsbereich Planungszone

Informationsinhalt (Amtliche Vermessung, Stand Januar 2026)

- Gebäude Bestand
- Gebäude projiziert
- Gebäude unterirdisch
- Parzellengrenzen
- Befestigte Flächen
- Wald
- Gewässer

Vorschriften

- Art. 1 Innerhalb der Planungszone gilt ein Bauverbot.
- Art. 2 Vom generellen Bauverbot ausgenommen sind:
- Werterhaltende Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten bei bestehenden Frei- und Strassenräumen, Bauten und Anlagen
 - Bei der Planaufgabe rechtskräftig bewilligte Bauvorhaben
 - Kleinbauten sowie temporäre Bauten und Anlagen, bei Unterzeichnung eines Beseitigungsrevers
- Art. 3 Die Planungszone gilt, bis rechtskräftige Baulinien des Umfahrungstunnels vorliegen, längstens jedoch 5 Jahre. Die Geltungsdauer kann von der Baudirektion einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden.